



Stans, 15. Februar 2022  
Nr. 92

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Teilrevision des kantonalen Richtplans. Koordinationsaufgabe S5-1 Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden. Antrag an den Landrat

## 1 Sachverhalt

### 1.1

Der Landrat hat die Motion von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans in Bezug auf die Schiessanlagen in abgeänderter Form gemäss Fassung von 14. Februar 2020, wie nachfolgend aufgeführt, gutgeheissen.

Koordinationsaufgabe S5-1

### **Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden**

**Es ist eine dezentrale Verteilung der Schiessanlagen über den ganzen Kanton anzustreben. Diese sind optimal auszubauen und einzurichten.**

~~Bei Schiessanlagen sind emissionsfreie Kugelfangsysteme einzubauen.~~

~~In Nidwalden können maximal sechs 300m-Schiessanlagen von den Erleichterungen gemäss Art. 7 und 14 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) profitieren.~~

~~Die Mitbenützung der Schiessanlagen durch Einwohner anderer Gemeinden wird geregelt.~~

---

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Federführung:</b>       | <b>Gemeinden,<br/>Kantonalschützenverband</b>         |
| <b>Beteiligte:</b>         | <b>AMB, ARE, AFU, VBS,<br/>Schützengesellschaften</b> |
| <b>Koordinationsstand:</b> | <b>Zwischenergebnis</b>                               |
| <b>Priorität/Zeitraum</b>  | <b>B</b>  |

Die der Koordinationsaufgabe nachfolgenden Erläuterungen, welche bei der Auslegung der Koordinationsaufgabe als Entscheidungshilfe dienen – aber nicht Bestandteil des behördenverbindlichen Teils des Richtplanes sind – waren nicht Bestandteil der parlamentarischen Debatte.

## 1.2

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans (Teilrevision 2017/18) wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 11. November 2020 abgeschlossen. Aktuell ist eine Richtplananpassung zur Koordinationsaufgabe E2-3 Inertstoffdeponie aufgrund des Vorhabens "Tieferabbau und Rekultivierung Steinbruch Rüti, Ennetmoos" offen, Stand: vorgeprüft durch das ARE des Bundes.

## 1.3

Um die Motion zu erfüllen, hat der Regierungsrat eine Richtplanänderung bzw. Fortschreibung des Richtplans dem Landrat zu unterbreiten. Mit der Unterbreitung kann die Motion als erfüllt abgeschrieben werden.

## 2 Erwägungen

### 2.1

Die Koordinationsaufgabe S5-1 sah bisher vor, dass die Projektierung und Entwicklung einer Gemeinschaftsschiessanlage für den Kanton Nidwalden weiterverfolgt werden soll. Im Interesse des sportlichen, jagdlichen und ausserdienstlichen militärischen Schiesswesens sei eine Lösung zu finden, die langfristig Bestand habe und den Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung standhalte. Die im Sommer 2019 eingereichte Motion stellte diese Koordination in Frage bzw. schlug vor, wieder auf dezentrale Schiessanlagen zu setzen.

### 2.2

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetzes, PBG; NG 611.1) erlässt der Landrat den kantonalen Richtplan. Geringfügige Änderungen für einzelne Teile des Richtplans kann der Regierungsrat vornehmen, sofern dadurch keine wesentlichen raumrelevanten Auswirkungen auf die Richtplanung zu erwarten sind (Art. 12 Abs. 2 PBG).

### 2.3

Die vom Landrat abgeänderte und gutgeheissene Motion stellt den Status quo bezüglich den 300m-Schiessanlagen im Kanton Nidwalden dar.

Durch diverse Schliessungen von 300m-Schiessanlagen in den vergangenen Jahren mussten Zuweisungen resp. Vereinbarungen unter den Gemeinden vorgenommen werden. Aktuell schießen sechs Gemeinden auf einer fremden Schiessanlage, was zu einer grösseren Aus- und damit Belastung der Schiessanlagen und einem Mehraufwand für die jeweiligen Schiessvereine bzw. Standortgemeinden führt.

Die fünf heute noch in Betrieb stehenden Anlagen wurden im Jahr 2002 lärmsaniert, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich war. Dennoch gibt es bei allen Anlagen weiterhin IGW-Überschreitungen und es sind Erleichterungen nötig. Diese wurden vom Regierungsrat 2017 erlassen, sind jedoch befristet und noch bis 2027 gültig. Das Schiesswesen wird damit betrieblich eingeschränkt (Schiesshalbtage), aber immerhin noch ermöglicht. Zudem wurde im Jahr 2021 auf Grund eines neuen Bundesgerichtsentscheids die Frist eines Erleichterungsentscheides bei einer einzelnen Schiessanlage bis zum 31. Dezember 2025 verkürzt. Für die Schützinnen und Schützen auf dieser Anlage ist deshalb bereits ab Schiesssaison 2026 eine Lösung erforderlich. Dass für die bestehenden Anlagen nach 2025 resp. 2027 noch Erleichterungen gewährt werden können, wird auf Grund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen und den Erläuterungen im letzten Bundesgerichtsentscheid vom April 2021 als sehr unwahrscheinlich erachtet. Auch mit der Richtplananpassung S5-1 kann die Bundesgesetzgebung nicht

übersteuert werden. Darauf hatte der Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 3 vom 14. Januar 2020 hingewiesen.

Mit der Anpassung der Koordinationsaufgabe S5-1 wird also einzig die Projektierung und Entwicklung einer Gemeinschaftsschiessanlage für den Kanton Nidwalden nicht mehr weiterverfolgt und die Federführung von der Gemeindepräsidentenkonferenz zurück an die Gemeinden gegeben. Entsprechend sind auch die Erläuterungen zum behördenverbindlichen Richtplankinhalt anzupassen. Im Kapitel S5 Lärm, Ausgangslage zeigt sich kein Änderungsbedarf. Auf die Darstellung der fünf bestehenden dezentralen 300m-Schiessanlagen in der Richtplankarte kann nach wie vor verzichtet werden. Diese stellen einzig die Ausgangslage bzw. den Status quo mit Befristung bis 2027 dar. Wie viele und welche Anlagen ab 2027 noch eine Betriebsbewilligung erhalten ist offen.

## 2.4

Zur Lösung der Schiesslärmproblematik bzw. der Möglichkeit zur Sicherstellung der obligatorischen Schiesspflicht haben die hierfür verantwortlichen Gemeinden noch kein gemeinsames Vorgehen bestimmt, welches das Schiesswesen im Kanton nach 2027 sicherstellt. Das Thema wurde ein weiteres Mal an der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 11. November 2021 thematisiert.

Um das Schiesswesen im Kanton Nidwalden weiterhin gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass der Planungsprozess zur Zukunft der Schiessanlagen intensiv und zeitnah auf kommunaler, kantonaler aber auch mit allen nationalen Partnern, wie z.B. der Armee, weitergeführt wird. Spätestens Ende 2023 muss abschliessend geklärt sein, wie die Betriebs- und Umweltbelange nach Bundesrecht respektiert werden, um den Schiessbetrieb auch 2027 aufrecht erhalten zu können. Liegen bis Ende 2023 keine konkreten Pläne vor, ist eine Schliessung der Anlagen aus Lärmschutzgründen nach Ablauf der Erleichterungsentscheide in Kauf zu nehmen.

## 2.5

Zur Umsetzung der Motion bedarf es einer Teilrevision des kantonalen Richtplans, welche gemäss Art. 12 Abs. 1 PBG grundsätzlich in die Zuständigkeit des Landrates fällt. Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorliegende Änderung des kantonalen Richtplanes geringfügig im Sinne von Art. 12 Abs. 2 PBG ist und dadurch keine wesentlichen raumrelevanten Auswirkungen und Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten sind. Mithin beschränkt sich die Anpassung der Richtplandokumente auf die Anpassung der Koordinationsaufgabe S5-1 sowie die Erläuterungen. Grundsätzlich könnte der Regierungsrat die Änderung bzw. Fortschreibung des Richtplans somit selber vornehmen. Mit der Motion hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, ihm bezüglich der Schiessanlagen eine Änderung des Richtplans zu unterbreiten; in der Folge ist die Richtplanänderung auch vom Landrat zu beschliessen.

Von Bundesseite her wird für Richtplanänderungen zwischen Überarbeitung (Genehmigung durch Bundesrat) Anpassungen (Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK]) und Fortschreibungen (lediglich Mitteilung an ARE) unterschieden (vgl. Art. 11 der Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Zur Frage, ob es sich vorliegend um eine Anpassung oder Fortschreibung handelt, hat sich das Bundesamt für Raumentwicklung noch nicht abschliessend festgelegt. Vielmehr wurde vorgeschlagen, dass die Fortschreibung des Richtplans dem Bund nach Beschluss des Landrates mit einem offiziellen Schreiben vorgelegt wird.

## Beschluss

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend die Koordinationsaufgabe S5-1 «Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden» gemäss Anhang wird zuhanden des Landrats verabschiedet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrat Remo Zberg, Hergiswil
- Landrat Peter Scheuber, Ennetmoos
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Amt für Umwelt
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Amt für Raumentwicklung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

